

Satzung

des
Angelsportverein Schlangen
e.V.
gegr. 1966



Satzung des ASV Angelsportverein Schlangen e.V. gegr. 1966

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: **ASV Angelsportverein Schlangen e.V.** gegründet am 26. August 1966 und ist eingetragener Verein, und zwar unter der Vereinsregisternummer VR 124 beim Amtsgericht Detmold.

Der Verein ist Mitglied im Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. und im Deutschen Angelfischerverband e. V.

Der Verein verhält **sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkzugehörigkeit neutral.**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der ASV Schlangen e.V. erklärt als vorrangigen Zweck, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.

Der ASV Schlangen e.V. setzt sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei einschließlich des Castingsports ein.

Er fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur:

- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen.
- Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes.
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“.

- Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei.
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen.
- Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder.
- Anpachtung oder zum Kauf von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen.
- Förderung der Vereinsjugend.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Aufnahme von Mitgliedern

Der Verein führt als Mitglieder:

- a. ordentliche Aktive und Passive Senioren Mitglieder
- b. Jugendmitglieder
- c. Ehrenmitglieder
- d. Fördermitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt;

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes bei einer rechtzeitig einberufenen Versammlung. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln. Das Gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand Die Aufnahme in den Verein ist auch davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge und sonstige Einzüge wie z.B. Arbeitsstundenausgleich zu erteilen. Ablehnungen eines Aufnahmeantrages müssen nicht begründet werden.

§5

Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt.

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

3. durch Ausschluss.

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
- b. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
- c. wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
- d. gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- e. innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat oder
- f. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

II. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des in der Jahreshauptversammlung gewählten Ältestenrats. Dem betroffenen Mitglied muss vorher Gelegenheit gegeben werden, Gegenargumente beim Vorstand oder Ältestenrat vorzutragen. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

III. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§6

Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in Absprache mit dem Ältestenrat in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung),
- b. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
 - a. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Stege usw.) zu benutzen. An den Vereinsgewässern dürfen sich auch die Familienmitglieder und Freunde unserer Mitglieder auf eigene Gefahr aufhalten. Das Baden ist an allen Vereinsgewässern verboten
2. Feiern im Vereinsheim
Feiern müssen mindestens 14 Tage vor Beginn bei dem ersten Vorsitzenden angemeldet werden. Bedingung für jede Feier ist, dass mindestens 50% der anwesenden Gäste Vereinsmitglieder sein müssen. Größere Feiern wie Hochzeiten und Kindstaufen sollten nicht im Vereinsheim stattfinden. Da sich das Vereinsheim am Rande eines Naturschutzgebietes befindet, sollten sich die Feiern auf eine minimale Anzahl beschränken. Im Vereinsheim findet das Gesetz zum Schutz der Jugend Anwendung. Alle Beschädigungen und evtl. anfallende Bußgelder, resultierend aus Feiern, werden dem beantragten Mitglied in Rechnung gestellt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten, sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - b. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - c. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z. B. Arbeitsdienst) zu erfüllen,
 - a. eine Fangmeldung gewissenhaft zu führen und rechtzeitig einzureichen.
4. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Ältestenrat

§9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Gewässerwart, dem Teichwart, dem Jugendwart und zu jedem Amt ein Stellvertreter. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der erste Geschäftsführer. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies den anderen Organen vorbehalten ist.
4. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer überwachen die Führung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Über jede Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit wird eine neue Vorstandssitzung hierüber einberufen. Dieses wird zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung verlesen.

§10

Finanzen

Die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs inkl. Verwaltung des Vereinsvermögens und der Einkünfte des Vereins obliegt dem ersten Kassierer. Einkünfte bestehen aus:

- a. Aufnahmegebühren
- b. Ablösesummen
- c. Vereinsbeiträge Angelerlaubnisscheine
- d. Umlagen
- e. freiwillige Spenden und Zuwendungen
- f. Sonstiges

Nähere Angaben zu den einzelnen Gebühren und Einzügen stehen in der jeweils gültigen Fassung der Beitragsordnung.

Umlagen können erforderlich werden, wenn dem Verein außerordentliche Kosten entstehen, wie beispielsweise durch die Neuanpachtung eines Gewässers, Neubesatz nach Fischsterben oder ähnlichem. Die Umlagen werden in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Versammlung festgelegt.

Vereinsbeiträge werden regelmäßig am 01. Februar eines jeden Jahres abgebucht. Arbeitsstundenausgleich zum 01. März eines jeden Jahres. Wenn Beiträge zu Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstitutes sowie die Änderungen der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§11

Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Geschäftsführer mit einer Frist von zwei Monaten einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d. Wahl des Ältestenrats
 - e. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
 - f. Satzungsänderung,
 - g. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.

1. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt.
2. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom ersten Vorsitzenden und dem ersten Geschäftsführer unterzeichnet. Zur Jahreshauptversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt jeder Antrag als abgelehnt. Bei Vorstandswahlen, die alle 2 Jahre zu erfolgen haben, muss in diesem Fall eine Neuwahl erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab 18 Jahre, die ihren Verpflichtungen im Verein nachgekommen sind. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Alle Abstimmungen müssen in einem Protokoll festgehalten werden. Abstimmungen können durch Handzeichen oder mit Stimmzetteln, die vom Verein zu stempeln sind, erfolgen.

§12

Kassenprüfer

Die in der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer, zwei Mitglieder außerhalb des Vorstandes, haben die Pflicht, rechtzeitig (ca. 3 Wochen) vor jeder Jahreshauptversammlung eine Kassenprüfung beim Kassierer vorzunehmen. Die gewünschten Kassenunterlagen werden zur Verfügung gestellt. Der Prüfungsbericht ist dem ersten Vorsitzenden auszuhändigen, damit auf der Jahreshauptversammlung dem Kassierer Entlastung erteilt werden kann. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer neu zu wählen. Der Kassenprüfer, der sein Amt bereits 2 Jahre ausgeübt hat, scheidet mit der Wahl des neuen Kassenprüfers aus.

§13

Entschädigung

Vorstandsmitglieder können für Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Ältestenrats auf Basis des zu leistenden Zeitaufwands.

§14

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Entscheidung über den Zweck obliegt dem Vorstand. Sollte die Auflösung des Vereins ohne Vorstand im Sinne §26 BGB vollzogen werden, liegt die Entscheidung über den Zweck beim Ältestenrat.

§15

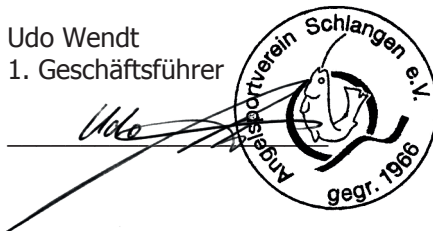
Der Vorsitzende und der Geschäftsführer sind ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Stand 01.04.2014 (Bestätigt durch die Mitgliederversammlung vom 07.02.2014)

Guido Klöpping
1. Vorsitzender



Udo Wendt
1. Geschäftsführer



Vereinsregister Amtsgericht Lemgo VR60124
Eingetragen beim Amtsgericht am 10.07.2014 (Holländer)
Satzung Bl.183-188 d.A.

